

4. Gleitzeit

Bei der Gleitzeit – die korrekte Bezeichnung in § 4b AZG ist gleitende Arbeitszeit – kann der Arbeitnehmer den konkreten Beginn und das konkrete Ende der Arbeit in bestimmten Grenzen festlegen. Voraussetzung ist der Abschluss einer BV (in Betrieben ohne BR einer schriftlichen Vereinbarung), die zumindest zu enthalten hat:

- Dauer der **Gleitzeitperiode**;
- **Gleitzeitrahmen** (frühester Beginn und spätestes Ende der Arbeitszeit; eine „Kernzeit“, also ein Zeitraum, in dem der Arbeitnehmer jedenfalls anwesend sein muss, kann, muss aber nicht vereinbart werden);
- Höchstausmaß allfälliger **Übertragungsmöglichkeiten** in eine neue Gleitzeitperiode;
- **Dauer und Lage der fiktiven Normalarbeitszeit** (wichtig für Entgeltfortzahlungsansprüche).

Die tägliche Normalarbeitszeit darf bei Angestellten zehn Stunden, bei Arbeitern zwölf Stunden, nicht überschreiten; die wöchentliche Normalarbeitszeit darf im Durchrechnungszeitraum nicht mehr als 39 Stunden betragen. Zeiten außerhalb dieses Rahmens sind – sofern sie nicht in die folgende Periode übertragen werden – Überstunden (können aber bei den Angestellten durch ein Überstundenpauschale abgegolten werden).

5. Lenker

Aufgrund der besonderen gesetzlichen – und den darauf beruhenden kollisionsrechtlichen – Bestimmungen für Lenker von Fahrzeugen mit mehr als 3,5 t im Straßenverkehr müssen bei den Lenkern verschiedene Fallkonstellationen unterschieden werden.

- Lenker von Fahrzeugen, die im **Straßenverkehr** eingesetzt werden, wobei hier zwischen Fahrzeugen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr bzw. weniger als 3,5 t unterschieden werden muss.
- Lenker von Fahrzeugen, die **nur auf Baustellen** eingesetzt werden. Für diese gibt es keine Sonderbestimmungen, es gelten die allgemeinen Bestimmungen zur Arbeitszeit.
- Lenker von **Mannschaftstransportfahrzeugen**, die außer dieser Transporttätigkeit keine Lenktätigkeit (wohl aber andere Tätigkeiten) erbringen.
- Das Lenken des **eigenen PKW** (einschließlich des „eigenen“ Dienstwagens) ist i.a.R. keine Lenkzeit, weil es bloß der Erreichung des eigenen Arbeitsorts dient. Für die Angestellten sieht § 21 KollV Angestellte Baugewerbe/Bauindustrie allerdings einen Entgeltanspruch vor, der für Dienstreisen mit drei Stunden pro Tag und dem Nichtbezug eines Überstundenpauschales begrenzt ist;⁷¹ für Fahrzeiten außerhalb einer Dienstreise (Anreise auf den ständigen Arbeitsplatz) gibt es ohnehin keine Lenkzeitenvergütung.

71 Höhe der Lenkstundenvergütung per 1.5.2021: 12,10 € (Arbeiter) bzw. 12,09 € (Angestellte).

IX. Arbeitnehmerschutz

A. Allgemeines

Das Arbeitnehmerschutzrecht ist historisch gesehen der Ursprung des modernen Arbeitsrechts und es hat bis heute einen stark öffentlich-rechtlichen Charakter, wobei die entsprechenden Bestimmungen zT auch mit arbeitsmarkt- oder sozialpolitischen Regelungen vermischt sind; es dient folgenden Zielen:

- **Technischer Arbeitnehmerschutz:** Schutz der Person des Arbeitnehmers vor Verletzungen durch die Arbeit.
- **Arbeitszeitschutz:** Schutz des Arbeitnehmers vor zu starker zeitlicher Inanspruchnahme (dies wurde schon unter VIII.B. behandelt).
- Schutz **besonderer Personengruppen** (werdende/stillende Mütter, Jugendliche ...) in entsprechenden Sondergesetzen. Diese Sondergesetze enthalten aber neben dem Arbeitnehmerschutz zT auch familien- und sozialpolitische Bestimmungen (zB Anspruch auf Karenz).

Der Arbeitnehmer kann auf die Einhaltung der Schutzvorschriften nicht verzichten und die Verletzung der entsprechenden Bestimmungen steht meist unter **Verwaltungsstrafandrohung** – iaR allerdings nur für den Arbeitgeber. Dieser kann zur Einhaltung der Vorschriften einen **verantwortlichen Beauftragten** bestellen (§ 9 VStG), der dann an seiner Stelle für deren Einhaltung sorgen muss und allenfalls (anstelle des Arbeitgebers) strafbar ist (zu diesem näher unter VII.A.5.).

B. Technischer Arbeitnehmerschutz

1. Rechtsquellen

Das Arbeitnehmerschutzrecht ist im Wesentlichen im ASchG teilkodifiziert, wird aber durch zahlreiche Ven ergänzt; die wichtigsten sind:

- BauarbeiterschutV (BauV);
- ArbeitsmittelV (AM-VO);
- ArbeitsstättenV (AStV);
- BildschirmarbeitsV (BS-V);
- SprengarbeitenV (SprengV);
- Verordnung Persönliche Schutzausrüstung (PSA-V);
- V Optische Strahlung (VOPST).

2. Arbeitnehmerschutzrechtlicher Arbeitnehmerbegriff

Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Das Arbeitnehmerschutzrecht enthält (auch aufgrund unionsrechtlicher Vorgaben)⁷⁶ einen **eigenen Arbeitnehmerbegriff**, der sich vom arbeitsvertraglichen

⁷⁶ Art 3 lit a RL 89/391/EWG über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit.